



Energie und Wasser Meilen AG
Schulhausstrasse 18
Postfach 681
8706 Meilen

Telefon 044 924 18 18
Telefax 044 924 18 19
www.ewmag.ch
info@ewmag.ch

MWST-Nr. 511 226
Post-Konto 80-3723-1
CS Meilen 0529-167784-01
ZKB Meilen 1127-0615.009

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Vernehmlassung Revision FMG

3003 Bern

Meilen, 23. März 2016

Stellungnahme zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als lokaler, kommunaler Energieversorger ist die Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) von der vorliegenden Revision des FMG direkt betroffen. Die EWM AG stellt die Strom- und Wasserversorgung von Meilen sicher, und sie baut in Baukooperation mit Swisscom ein flächendeckendes Glasfasernetz und betreibt dieses.

Befremdung über die Adressaten der Vernehmlassung

Mit Befremdung haben wir festgestellt, dass auf der Adressatenliste mehrheitlich Verbände, Organisationen und Unternehmen der Kommunikationsbranche vertreten sind, diejenigen der Strom- Wasser- und Abwasserversorgung, welche die Infrastruktur zur Verfügung stellen müssten aber fehlen. Damit werden einseitig nur diejenigen angesprochen, welche aus dem Zugang der passiven Infrastruktur Nutzen ziehen. Die Eigentümer der betroffenen Infrastrukturen bleiben mehrheitlich aussen vor.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Vernehmlassungsgesetzes hat jede Person bzw. Organisation einen gesetzlichen Rechtsanspruch, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Da wir **zu den direkt betroffenen** gehören, hätten wir erwartet, gemäss Art. 4 Abs. 4 des Vernehmlassungsgesetzes, eingeladen zu werden. Dies ist nicht erfolgt. Umso mehr gehen wir davon aus, dass unsere Stellungnahme in die Auswertung mit einbezogen wird.



Energie und Wasser Meilen AG
Schulhausstrasse 18
Postfach 681
8706 Meilen

Telefon 044 924 18 18
Telefax 044 924 18 19
www.ewmag.ch
info@ewmag.ch

MWST-Nr. 511 226
Post-Konto 80-3723-1
CS Meilen 0529-167784-01
ZKB Meilen 1127-0615.009

Verpflichtung auf Zugangsgewährung zu passiver Infrastruktur (Art. 36a bis 36c FMG)

Wir lehnen die im Art. 36a bis 36c FMG vorgeschlagene Verpflichtung, bestehende Infrastrukturen zur Mitbenutzung Dritter zu öffnen, entschieden ab. Dies würde zu **Marktverzerungen** führen und **der Telecom-Branche eine Vorzugsrolle** unter den Infrastrukturanbietern gewähren. Die Strom- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, denen für die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft grösste Bedeutung zukommt, würden benachteiligt.

Die Reservekapazitäten werden von ihrem originären Erbauer benötigt

Die Infrastrukturen von Strom, Wasser und Abwasser sind von langfristiger Natur. In der Regel weisen sie Lebensdauern von 60 Jahren und mehr auf. Der Kostentreiber dieser Infrastrukturen ist der Tiefbau. Deshalb ist ein effizienter Betrieb dieser Infrastrukturen nur möglich, wenn bei jeder Bautätigkeit **ein gewisser Teil an Reservekapazitäten** (Leerrohre, Kabinenplätze) eingeplant und gebaut werden. Dies erlaubt es z.B. den Energieversorgern noch Jahrzehnte nach dem Neubau, den Ausbau ihrer Netze ohne kostspielige Grabarbeiten sicherzustellen. Müssten die Infrastrukturen laufend erweitert werden, würde dies beträchtliche Mehrkosten zur Folge haben. Die Leerrohre werden von den Stromkunden bezahlt und werden für den Stromkunden in Zukunft benötigt. Die mit der Gesetzesänderung suggerierten Überkapazitäten von Leerrohren gibt es in der Regel nicht.

Bestände die Pflicht leerstehende Rohre an Telecom-Anbieter weiterzugeben, wären diese über sehr lange Zeit durch diesen belegt und **könnten ihren originären Nutzen nicht erfüllen**. Der Erbauer dieser Infrastrukturen müsste wieder neue, mit kostspieligen Grabarbeiten verbundene Rohre bauen. Diese ineffiziente Bauweise müsste vom Stromkunden nochmals bezahlt werden. Insgesamt würde dadurch die Telecomversorgung zu Lasten der Stromversorgung begünstigt.

Die grösste Herausforderung jedes Infrastrukturanbieters ist das Asset Management resp. die langfristige Planung ihrer Netze. Die Pflicht, leerstehende Infrastrukturen an Telecom-Anbieter weiterzugeben, **vermindert die Planbarkeit der Netze enorm** und führt zu einer ineffizienten Bewirtschaftung der Netze. Dies geschieht wiederum nur zu Lasten der Stromversorgung.

„Rosinenpickerei“ der Telecom-Branche zu Lasten der anderen Infrastrukturen

Die Reserve-Infrastrukturen wurden von den Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Abwasser gebaut und von deren Nutzern finanziert. Sie tragen auch das **Leerstands-Risiko** aller Infrastrukturen.



Energie und Wasser Meilen AG
Schulhausstrasse 18
Postfach 681
8706 Meilen

Telefon 044 924 18 18
Telefax 044 924 18 19
www.ewmag.ch
info@ewmag.ch

MWST-Nr. 511 226
Post-Konto 80-3723-1
CS Meilen 0529-167784-01
ZKB Meilen 1127-0615.009

Wenn es nun einer anderen Branche erlaubt sein soll, nur einzelne, interessante Infrastrukturen mitzubেনutzen, so ist dies ein „**Cherry Picking**“ welches zu Lasten der Nutzer der originären Infrastrukturen geht.

Der Nutzen der vorausschauenden Planung der Infrastrukturen gehört deren Nutzern, die diese auch finanziert haben, und darf nicht anderen Branchen zufließen. Dies würde zu **Marktverzerrungen** führen.

Insgesamt würde dies **der Telecom eine Vorzugsrolle** unter den Infrastrukturen gewähren indem sie fremde Anlagen nutzen darf, diese im Gegenzug aber nicht.

Die Verpflichtung auf Zugangsgewährung ist unnötig

Die EWM AG baut, in Baukooperation mit Swisscom, ein flächendeckendes Glasfasernetz. Der Kooperationsvertrag sieht eine gegenseitige, gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen vor, wo dies nützlich ist. Deshalb sind wir entschieden der Ansicht, dass es eine Verpflichtung, wie sie es die Änderung des FMG vorsieht, nicht nötig ist. Wo es technisch vertretbar und wirtschaftlich interessant ist, können passive Infrastrukturen bereits heute auch von Dritten genutzt bzw. mitbenutzt werden. Die vorgeschlagene neue gesetzliche Pflicht ist unnötig und kontraproduktiv.

Aushebelung des 4-Fasernmodells (BAKOM)

Auf Grund der Empfehlung des „BAKOM-Round-Table“ wird in der Schweiz jeder Haushalt mit vier Glasfasern erschlossen. Swisscom und viele Energieversorger haben bereits Millionen in ein Modell investiert, welches drei überzählige Fasern in jeden Haushalt führt. Der Kunde braucht in der Regel nur eine Faser. Die Erbauer haben diese Anschlüsse vorfinanziert und tragen das Risiko, dass diese Anschlüsse nicht oder nur teilweise genutzt werden. Sie haben in einem aufwändigen Prozess, mit jedem Hauseigentümer Erschliessungsverträge abgeschlossen. Ihre **Investitionen** sind jedoch insofern „**geschützt**“, dass Dritte ebenfalls hohe Investitionen in Kauf nehmen müssten. Telecom-Anbieter können jedoch schon heute, ohne zu investieren, eine der drei vorigen Fasern mieten, wie dies Sunrise bereits tut.

Falls nun weiteren Telecom-Anbietern durch das FMG der Weg geebnet wird, ohne zu investieren, eigene Infrastrukturen in den Rohren anderer zu bauen, sind die Investitionen in die heutigen Glasfasernetze nicht mehr geschützt, was diese auf einen Schlag gefährden würde.

Durch die Freigabe der passiven Infrastrukturen würde der Investitionsschutz der Glasfasernetze schlagartig fallen und die betroffenen Unternehmen könnten in ernsthafte finanzielle Nöte geraten.



Energie und Wasser Meilen AG Telefon 044 924 18 18
Schulhausstrasse 18 Telefax 044 924 18 19
Postfach 681 www.ewmag.ch
8706 Meilen info@ewmag.ch

MWST-Nr. 511 226
Post-Konto 80-3723-1
CS Meilen 0529-167784-01
ZKB Meilen 1127-0615.009

Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen (Art. 35b)

Die genannten Einwände betreffend Investitionssicherheit, Verhinderung von Cherry-Picking und Risikotragung durch die Erbauer der Leitungen gelten im Wesentlichen auch bezüglich der gebäudeinternen Anlagen. Auch diesen Eingriff in unser Eigentum lehnen wir entschieden ab.

Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Die Art. 35b sowie Art. 36a – 36c FMG-VE sind mit der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar. Gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung besteht mit dem Wettbewerbsrecht bereits ein sehr wirksames Instrumentarium, das der hier vorgeschlagenen Ergänzung nicht bedarf. Die hier vorgesehenen Eingriffe vernichten getätigte Investitionen, indem diese unter Umständen nachträglich unrentabel gemacht werden. Die Businesspläne für die Erstellung solcher Infrastrukturen wurden ohne Kenntnis der nun vorgeschlagenen Bestimmungen gemacht.

Fazit

Wir beantragen, auf die vorgeschlagenen Neuerungen gemäss Art. 35a Abs. 1, Art. 35b sowie Art. 36a – 36c FMG-VE ersatzlos zu verzichten. Eine Gesetzesänderung, welches diese Bestimmungen enthält, lehnen wir insgesamt entschieden ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Energie und Wasser Meilen AG


Christoph Eberhard
Geschäftsführer



Felix Krämer
Präsident des Verwaltungsrates